

Europäischer Gerichtshof

Zweites Urteil zum Wiener Feldhamster

Der EuGH schärfte beim Schutz des Lebensraums nach und weitete den räumlichen Geltungsbereich des Schutzes einer Fortpflanzungsstätte auch auf deren Umfeld aus. Und wieder ging es um einen Hamster aus Wien.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat den Schutz des Lebensraums der vom Aussterben bedrohten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) weiter gestärkt. Nach einem Urteil vom 28.10.2021 (Rechtssache C-357/20) umfasst der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ alle Gebiete, die für die erfolgreiche Vermehrung einer Tierart erforderlich sind – einschließlich des Umfelds der Fortpflanzungsstätte.

Zur Vorgeschichte

Der Rechtsstreit begann damit, dass der Magistrat der Stadt Wien gegen den Dienstnehmer eines Bauunternehmers eine Geldstrafe verhängte, weil er – ohne vorherige Genehmigung – im Rahmen einer Bautätigkeit mindestens zwei Eingänge zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldhamstern, eine nach Anhang IV Buchst. a) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützte Art, beschädigt oder vernichtet haben soll. Der Dienstnehmer legte Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht ein und argumentierte, dass zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen die Feldhamster ihre Behausungen gar nicht genutzt hätten bzw. durch den Bau nicht beschädigt oder vernichtet worden seien.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 FFH-RL sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet u.a. im Buchstaben d) auch jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der EuGH entschied daher am 2. Juli 2020 im Urteil Rs. C-477/19, dass Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten wie dem Feldhamster nach

EU-Recht auch dann geschützt sind, wenn sie nicht bewohnt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Stätten zurückkehrt.

Vor diesem Hintergrund beschloss das Verwaltungsgericht, den Gerichtshof sowohl zum räumlichen als auch zum zeitlichen Geltungsbereich des Begriffs „Fortpflanzungsstätte“ sowie zu den Kriterien für die Unterscheidung zwischen der „Beschädigung“ und der „Vernichtung“ einer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der FFH-RL zu befragen.

Zusammenfassung des Urteils Rs. C-357/20 im Detail

- 1. Zum räumlichen Geltungsbereich** des Schutzes der Fortpflanzungsstätten hat der EuGH entschieden, dass das Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungsstätten zu sichern und wichtige Teile des Lebensraums der geschützten Tierarten so zu erhalten, dass diese Arten die für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen vorfinden können. Das heißt, dass der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ dahingehend zu verstehen ist, dass er auch das Umfeld der Fortpflanzungsstätte umfasst, damit sich die betreffende Tierart auch erfolgreich fortpflanzen kann. Schließlich könnten menschliche Aktivitäten im Umfeld der Stätte dazu führen, dass die Tierart diese nicht mehr aufsucht. Diese Auslegung entspricht auch dem Ziel der Richtlinie, den guten Erhaltungszustand eines Schutzgutes zu sichern.
- 2. Auch den zeitlichen Geltungsbereich** des Schutzes der Fortpflanzungsstätten sieht der Gerichtshof – analog zum ersten Urteil – weiterhin sehr weit. Der EuGH





3. Schließlich hat der Gerichtshof auch die Unterscheidung zwischen den Begriffen „Beschädigung“ und „Vernichtung“ einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der FFH-RL dahingehend präzisiert, dass das entscheidende Kriterium zur Unterscheidung der Grad der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die beeinträchtigende Handlung absichtlich erfolgt oder nicht. Zur Klärung der schrittweisen Verringerung der ökologischen Funktionalität sind die ökologischen Bedürfnisse sowie die Situation der Individuen der betroffenen Tierart, die die fragliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen, zu berücksichtigen. ●

EuGH 28.10.2021, C-357/20 ([Link](#))

Vorgeschichte: EuGH 2.7.2020, C-477/19 ([Link](#))

stellt erneut klar, dass der nach Artikel 12 Absatz 1 gewährte strenge Schutz nur dann gewährleistet ist, wenn die Fortpflanzungsstätten einer geschützten Tierart so lange Schutz genießen, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich ist. Unter diesem Blickwinkel erstreckt sich der darin vorgesehene Schutz auch auf Fortpflanzungsstätten, die nicht mehr genutzt werden, wenn eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart dorthin zurückkehrt, um sich fortzupflanzen.



[Mag. Christoph Haller MSc \(WKÖ\)](#)

christoph.haller@wko.at

Impressum ÖKO+ publiziert auf www.wko.at/oekoplus

Medieninhaber und Verleger: Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich

Herausgeber: Dr. Harald Mahrer, Karlheinz Kopf, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel.: +43 (0)5 90 900-0, www.wko.at | **Für den Inhalt verantwortlich:** Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik |

Abteilungsleitung: Mag. Jürgen Streitner | **Redaktion:** Mag. Axel Steinsberg MSc

Produktion: WKÖ Data & Media Center | **Art Direction:** Alice Gutleder

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde auf eine durchgängig geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

Offenlegung laut Mediengesetz: www.wko.at/offenlegung

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache. Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Publikation sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder der Autorinnen und Autoren ist ausgeschlossen. Stellungnahmen bzw. Meinungen in Beiträgen geben nicht notwendig Meinung und Ansicht der WKÖ wieder.